Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht 75

Die leistungsstörungsrechtlichen Grundstrukturen des deutschen, französischen und englischen Unternehmenskaufrechts im Vergleich

Bearbeitet von
Susanne Niesse

1. Auflage 2012. Buch. 318 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 62262 9
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 520 g

Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Rechtsvergleichung

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Saarbrücker Studien
zum Privat- und Wirtschaftsrecht
Herausgegeben von Johann Paul Bauer, Michael Martinek und Helmut Rüßmann
Band 75

Susanne Niesse

Die leistungsstörungsrechtlichen Grundstrukturen des deutschen, französischen und englischen Unternehmenskaufrechts im Vergleich

LESEPROBE

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Kapitel 1 Einleitung

Der Kauf und Verkauf von Unternehmen und die damit verbundene, insbesondere gewährleistungsrechtliche Haftung des Unternehmensverkäufers ist ein Thema, das sich im wissenschaftlichen Schrifttum im Allgemeinen und als Thema einer Dissertation im Besonderen hierzulande in den letzten Jahren großer Beliebtheit erfreut hat. Dies gilt besonders im Hinblick auf die mit dem SMG erfolgten Neuerungen, die das deutsche Schuldrecht nach dem Willen des Gesetzgebers gerade auch im Bereich des Unternehmenskaufs für die Bedürfnisse der Praxis handhabbarer und zweckmäßiger werden lassen sollten. Angesichts dieser vielfältigen, teilweise herausragenden Bemühungen um mögliche Lösungsansätze der mit dem Unternehmenskauf im deutschen Recht verbundenen Probleme soll der Thematik mit dieser Arbeit nicht noch ein weiterer Versuch in dieser Richtung hinzugefügt werden. Vielmehr soll zunächst anhand typischer beim Unternehmenskauf auftretender faktischer Problemlagen deren rechtliche Behandlung in den einzelnen behandelten Rechtsordnungen aufgezeigt werden, deren Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für das Erkennen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden ist. In einem weiteren Schritt einer eigentlich vergleichenden Betrachtung soll insbesondere auf die Tauglichkeit des deutschen Rechts in der Form, die es durch das SMG gefunden hat, in den Blick genommen werden.[1]

Tatsächlich führt bereits die Komplexität des Vertragsgegenstandes dazu, dass die Einstandspflichten des Unternehmensverkäufers in der Praxis in umfangreichen Vertragswerken auf privatautonomer Grundlage festgelegt werden, welche ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammen, mittlerweile aber auch in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen der Rechtspraxis entsprechen.[2] Zum Vergleich wird nur dasjenige Normenmaterial herangezogen, welches die jeweilige Rechtsordnung den Vertragsparteien im Fall einer fehlenden oder lückenhaften Parteivereinbarung an dispositiven Regelungen anbietet. Demgegenüber sollen diejenigen Regelungsmechanismen, mit welchen die einzelnen Rechtsordnungen die Schwächen des eigenen Systems durch eine gegenläufige kautelarjuristische Praxis auszugleichen suchen, außer Betracht bleiben. Ferner unberücksichtigt bleiben all diejenigen Rechtsinstrumente, die nicht eigentlich Fehler bei der Durchführung des Unternehmenskaufvertrages betreffen, sondern sich wie insbesondere Willensmängel oder Täuschungshandlungen auf Defekte bei Zustandekommen des Vertrages beziehen. Dass die Beschränkung nicht gänzlich durchgehalten werden kann, wird sich

---

1 Zu dieser zweistufigen methodischen Herangehensweise der Rechtsvergleichung Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, § 3 V.

2 Übersicht über typische Regelungen etwa bei Schrader/Seibt, in: Seibt (Hrsg), Formularbuch M & A, S. 117 ff für den Share Deal.

insbesondere bei Behandlung der Lehre von der *misrepresentation* im englischen Recht zeigen. Den Schwerpunkt der Arbeit werden demnach diejenigen Vorschriften bilden, welche die Einstandspflicht des Unternehmensverkäufers bei fehlender privatautonomer Regelung bestimmen. Das sind in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen die Vorschriften des Gewährleistungsrechts, im englischen Recht aufgrund einer nicht vergleichbar umfassenden Regelung ferner diejenigen Regelungen, denen eine vergleichbare Funktion der Risikoallokation zukommt.

Der Prämisse der Rechtsvergleichung entsprechend, wonach für die gleiche faktische Problemlage im Ergebnis entsprechende Lösungen vermutet werden, erfolgt die Darstellung nach einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Unternehmenskaufs anhand für den Unternehmenskauf typischer Problemlagen, nämlich anhand der Vergleichsgruppen der fehlerhaften Abschlussangaben und der Substratmängel. Erstere behandelt die Situation, dass bestimmte Tatsacheneerklärungen des Unternehmensverkäufers zur Beschreibung des Unternehmens, insbesondere solche, die die Ertragsfähigkeit des Unternehmens beschreiben sollen, sich nach Übergang der unternehmerischen Leitungsmacht auf den Käufer als unzutreffend erweisen. Demgegenüber betrifft die weitere Fehlergruppe nicht Mängel des Unternehmens an sich, sondern die Relevanz und rechtliche Behandlung einzelner mangelhafter Vermögensgüter im Unternehmenssubstrat. Die Strukturen der englischen Rechtsordnung einerseits und der kontinental-europäischen Rechtsordnungen andererseits sind bereits im Ansatz so grundsätzlich verschieden, dass die Herstellung der Vergleichbarkeit große Schwierigkeiten bereitet, zumal sich im Lauf der Zeit auch innerhalb der germanischen und der romanischen Rechtsordnung auf dem Kontinent erhebliche Unterschiede herausgebildet haben.[3] Bereits eine adäquate Übersetzung der jeder Rechtsordnung eigenen Rechtssprache ist fast unmöglich, und um bei dem im deutschen Recht geschulten Leser nicht falsche Assoziationen zu wecken, wird der weitaus größte Teil der verwendeten Rechtsbegriffe ohne Übersetzung bleiben.

Grundlegende Kenntnisse des ausländischen Rechts ermöglichen dem praktisch tätigen Juristen gerade in einem Bereich, der durch Internationalität und durch die Übernahme mit bestimmten Regelungsmechanismen vielfach auch durch Institute des ausländischen, insbesondere des englischen Rechts, geprägt ist, das Verständnis für Sinn und Zweck bestimmter Regelungen ebenso wie die Erkenntnis, ob die Übernahme bestimmter Regelungen ohne Anpassung an die eigene Rechtsordnung in der gegebenen Situation überhaupt wünschenswert ist. Der deutsche Jurist kann dabei eine der eigenen Jurisdiktion vergleichbare wissenschaftliche Durchdringung der Thematik und eine entsprechende Aufbereitung des vorhandenen Materials in den Nachbarrechtsordnungen nicht erwarten. Während hierzulande zahlreiche Werke zu möglichen Haftungsrisiken des

---

[3] Zu den Schwierigkeiten eines Vergleichs von Rechten unterschiedlicher Rechtsfamilien Legais, Grands systèmes de droit contemporains, n°427 ff.

Unternehmensverkäufers und entsprechenden Hinweisen zur Vertragsgestaltung zur Verfügung stehen, ist die Auswahl schon im französischen Recht äußerst dürftig und beschränkt sich im englischen Recht im Wesentlichen auf Anleitungen der praktischen Vornahme der einzelnen Stadien einer Transaktion, ohne dass Hinweise auf die ohne umfangreiche eigene Vertragsgestaltung geltende Rechtslage erfolgen. Auch in diesen Rechtsordnungen befindet sich die Rechtsentwicklung im stetigen Fluss, aktuelle deutschsprachige Literatur ist gerade zur Rechtslage in Frankreich nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden. Während in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen im Bereich der Konfliktlösung die Durchführung von Schiedsverfahren vor der Anrufung der staatlichen Gerichten dominiert, neuere speziell den Unternehmenskauf betreffende Rechtsprechung daher überschaubar ist, gilt dies für das englische Recht wieder nicht, da sich dort das weit verzweigte Fallrecht, das in der Sache nach auch auf den Unternehmenskauf Anwendung findet, stetig weiterentwickelt und die Rechtslage auch in diesem Bereich stetig beeinflusst.

Der Blick in die Nachbarrechtsordnungen erscheint vor allem auch deshalb lohnend, weil viele Zweifelsfragen, die Literatur und Rechtsprechung in Deutschland schon vor Inkrafttreten des SMG beschäftigt haben, bis heute nicht abschließend beantwortet sind bzw. sich heute in leicht verändertem Gewand immer noch stellen.[4] Die Art und Weise, wie diese in den Nachbarrechtsordnungen in vergleichbarer Weise zu Tage tretenden Probleme und Unschärfen behandelt werden, ermöglicht Rückschlüsse auf die Tauglichkeit des deutschen Rechts in seiner jetzigen Gestalt, kann gegebenenfalls Auslegungsleitlinien zu bestehenden Zweifelsfragen anbieten. Auch unerwünschte Entwicklungen in der eigenen Rechtsordnung können aufgedeckt werden, Ziel auslandsrechtlicher Studien kann die Vermeidung fehlerhafter Entwicklungen in der eigenen Rechtsordnung ebenso sein wie positive Entwicklungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das französische Recht in Form des Rechtsinstituts des *fonds de commerce* im Bereich des *Asset Deals* zumindest eine fragmentarische spezialgesetzliche Regelung erfahren hat. Die Fähigkeit der einzelnen nationalen Rechtsordnungen, bestimmte faktische Problemlagen einer adäquaten Lösung zuzuführen wird vor dem Hintergrund einer sich im Unternehmensbereich immer weiter auflösenden Bindung an die eigene Rechtsordnung immer wichtiger. Die „*enabling function*“ des Rechts, also das Anbieten für den Einzelfall angemessener und passender Regelungen wird die privatrechtliche Forschung auch in Zukunft vor neue Herausforderungen stellen.[5]

---

4 Zu dieser speziellen Funktion der Rechtsvergleichung nach Inkrafttreten des SMG Gruber, ZVglRWiss 101 (2002) 37, 40 ff.

5 Vgl. Paillusseau, D. 2003, 260, 261; Merkt, ZGR 2007, 532, der sich generell auf das „Unternehmensrecht“ zur Verhaltenssteuerung bezieht, dessen Ausführungen in einem internationalen Kontext der Sache nach aber gleichermaßen auf den Unternehmenskauf zutreffen.